



**Sechzehnte Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 13. August 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-37.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. April 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-22.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Hat der bzw. die Studierende die erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt der Bachelorstudiengang als endgültig nicht bestanden.“
- b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Hat der bzw. die Studierende die erforderlichen Nachweise einschließlich der Masterarbeit nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt der Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden.“
- c) In Abs. 5 werden das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ sowie das Wort „Studentin“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ergänzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann bis zum Ende der Höchststudiendauer zu einem von dem oder der Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 20 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt. ³Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind ausschließlich die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Von Satz 1 abweichend kann nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung bzw. der Studien und Prüfungsordnung für modularisierte Lehramtsstudiengänge die Anzahl der zulässigen Fehlversuche beschränkt werden.“
- c) Als Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) ¹Bei Wahlpflichtmodulen kann der oder die Studierende nach Nichtbestehen einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung anstelle der Wiederholung der Prüfung gemäß Abs. 1 ein anderes zur Auswahl stehendes Modul absolvieren. ²Der damit verbundene Wechsel des Moduls ist nur im Rahmen der im jeweiligen Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten und bei Einhaltung der Höchststudiendauer zulässig. ³Der Wechsel eines Moduls ist dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen. ⁴Ein Wechsel des Moduls ist nur dann zulässig, wenn noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. ⁵Gegebenenfalls bereits verbuchte Fehlversuche werden bei einem Wechsel des Moduls nicht auf das gewählte andere Modul übertragen.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„¹Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“
- f) Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist dem bzw. der Studierenden Einsicht in seine bzw. ihre Konten zu gewähren. ²Sofern Testetatkarten oder Seminarscheine als Nachweis erbrachter Prüfungen ausgestellt werden, ist der bzw. die Studierende selbst für die Führung seines bzw. ihres Kontos verantwortlich.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „Student“ gestrichen und das Wort „Studentin“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 werden die Wörter „vom Studenten bzw. von der Studentin“ durch die Wörter „von dem bzw. der Studierenden“ ersetzt.
 - bb) Im Satz 2 werden das Wort „Studenten“ gestrichen und das Wort „Studentin“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „Student“ gestrichen und das Wort „Studentin“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 werden das Wort „Studenten“ gestrichen und das Wort „Studentin“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
5. ¹In § 16 Abs. 1 werden nach der Angabe „Antrag eines“ das Wort „Studenten“ gestrichen und die Angabe „bzw. einer Studentin“ durch die Angabe „bzw. einer Studierenden“ ersetzt. ²Des Weiteren werden die Worte „Studenten“ und „Studentin“ nach dem Wort „bestimmten“ bzw. „bestimmte“ durch die Worte „Studierenden“ und „Studierende“ ersetzt.
6. In § 19 werden in Abs. 2 Satz 1 das Wort „Studenten“ gestrichen und das Wort „Studentin“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
7. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird der Satzteil vor dem Semikolon wie folgt gefasst: „Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für die Prüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten;“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Vizepräsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018.

Bamberg, 13. August 2018

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 13. August 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. August 2018.